



Bundesverband der
Zigarrenindustrie

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstr 54
Referat 223 Produktsicherheit
10117 Berlin

Bonn, 11. Mai 2018

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie

Zur Umsetzung der EU-Rechtsakte zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal

Entwurf für ein Änderungsgesetz zum Tabakerzeugnisgesetz und für eine dritte Änderungsverordnung zur Tabakerzeugnisverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

für die Zusendung der o.a. Referentenentwürfe und der Möglichkeit zur Stellungnahme möchte ich mich bedanken.

Der Bundesverband der Zigarrenindustrie vertritt die Interessen der in Deutschland ansässigen Hersteller, Importeure und Vertriebsgesellschaften von Zigarren und Zigarillos. Bei den meisten Mitgliedsfirmen handelt es sich um mittelständische, familiengeführte Unternehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Erneut möchte wir die Gelegenheit nutzen um zu betonen, dass die EU-Rechtsakte zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal für unsere Mitgliedsfirmen eine Regulierung darstellt, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halten würde. Obwohl es im Segment von Zigarren und Zigarillos keinerlei Schmuggel gibt, werden die Unternehmen mit hohen Kosten belastet werden, die diese in ihrer Wirtschaftlichkeit bedrohen werden. Diese Maßnahmen dienen bei Zigarren / Zigarillo keinem Ziel, da kein Schmuggel bzw. illegaler Handel in diesem Segment vorliegt.

Wie schon in früheren Stellungnahmen angemerkt, stellt es für die Hersteller von Zigarren und Zigarillos ein großes Handelshemmnis dar, dass in jedem Mitgliedstaat eigene Regeln für ein Sicherheitsmerkmal gelten und, obwohl bei der Erstellung des

Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V. (BdZ)

Gotenstr. 27 | 53175 Bonn | www.zigarren-verband.de

Tel.: +49 (0)22 8 / 36 40 26 | Fax: +49 (0)22 8 / 36 16 59 | Mail: info@zigarren-verband.de

Amtsgericht Bonn, VR3017



Bundesverband der
Zigarrenindustrie

individuellen Erkennungsmerkmals grundsätzlich das Herstellerlandprinzip gilt, von diesem abgewichen werden kann. Dies könnte zu unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten führen. Ein solches Szenario dient nicht der Harmonisierung des Binnenmarktes und führt zu einem Handelshemmnis besonders für mittelständische Unternehmen.

Anmerkungen zu den Entwürfen:

Der Bundesverband der Zigarrenindustrie sieht es als sehr kritisch an, dass – wie schon in Ihrem Anschreiben angemerkt – in dem Referentenentwurf die Zuständigkeit der Ausgabenstelle für die individuellen Erkennungsmerkmale auch auf Tabakerzeugnisse ausgeweitet wird, die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt, aber in Deutschland in den Verkehr gebracht werden.

Nach unserem Verständnis definiert Artikel 4 „Für das Generieren und die Ausgabe individueller Erkennungsmerkmale zuständige Ausgabenstelle“ in Absatz 1 das Herstellerlandprinzip als Regelfall. Für die jetzt gewählte Option für eine Ausnahme sehen wir keine zwingenden Gründe.

Sollte diese Handhabung des Art.4 Abs. 1 von allen bzw. weiteren Mitgliedstaaten dem deutschen Vorbild folgend angewendet werden, wäre dies ohne jede Notwendigkeit ein Verstoß gegen die Harmonisierung des Binnenmarktes. Eine solche Handhabung würde zu einer Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen und Ausgabenstellen für einen Hersteller führen. Für mittelständische Unternehmen der Zigarrenindustrie, die teilweise nur kleinere Mengen in die anderen Mitgliedstaaten der EU verbringen, würden die daraus resultierenden Kosten und der administrative Aufwand eine Marktzutrittsbeschränkung bedeuten.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass in dem Referentenentwurf entsprechend Art 4 Abs 1 Satz 1 am Herstellerlandprinzip für die Ausgabenstelle für die individuellen Erkennungsmerkmale festgehalten und auf die abweichende Option aus Satz 2 verzichtet wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Mehrlein

Geschäftsführer

Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V.

mehrlein@zigarren-verband.de

Mobil 00 49 170 3803042

Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V. (BdZ)

Gotenstr.27 | 53175 Bonn | www.zigarren-verband.de

Tel.: +49 (0)22 8 / 36 40 26 | Fax: +49 (0)22 8 / 36 16 59 | Mail: info@zigarren-verband.de

Amtsgericht Bonn, VR3017